

Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1
9100 Völkermarkt
Tel. 04232/2571
Email: voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 17. Dezember 2025, Zahl: 900-2/D/17861/2025 XIII, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 95/2024 wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 **Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag**

(1) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 34.674.800,00
Auszahlungen:	€ 35.435.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:¹ € -760.200,00

(2) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 35.511.000,00
Aufwendungen:	€ 38.123.000,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:² € -2.612.000,00

§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

¹ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes: Zum Beispiel Abschnitt 21 mit Abschnitt 32.

- Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 728 und 729 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 7201 und 7202 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34 und 65 gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 400xxx gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird die Höhe der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

Höchstbetrag von € 2.500.000

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Elektronisch kundgemacht am 18. Dezember 2025.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

⁴ Zum Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019.